

## Satzung des Vereins für Homöopathie und Lebenspflege e.V. Albershausen

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Verein für Homöopathie und Lebenspflege e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Er hat seinen Sitz in Albershausen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weitergabe und Förderung der Homöopathischen Heilweise nach Dr. Samuel Hahnemann u.a. sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Landschaftswesens, des Gesundheitswesens und den Ernährungswissenschaften durch Fachvorträge, Schulungen und homöopathische Arbeitskreise.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung - begünstigt werden.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung. Die Mitglieder sind gehalten, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen | c) Änderungen der Bankverbindung |
| b) Namensänderungen                         | d) Änderungen der Email-Adresse. |

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) Tod                   | c) Ausschluss. |
| b) freiwilligen Austritt |                |

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Verein zugegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollierenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Mitgliedsbeiträge sind:

- a) Beitrag für Einzelmitgliedschaft
- b) Beitrag für Familienmitgliedschaft  
(dieser gilt für Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft, die dauerhaft im selben Haushalt leben)
- c) Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens zwei höchstens sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt. Im Innenverhältnis bedarf jedes Rechtsgeschäfts der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Ein Vertreter des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Zur Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Bei Vorstandssitzungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein schriftlicher Umlaufbeschluss ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung der Mitglieder
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern gemäß §7
- sowie bis zu acht weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt werden. Diese Mitglieder können auch durch den Vorstand bei Bedarf bestimmt werden.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Bei Beschlussfassungen verfügt jedes Mitglied des erweiterten Vorstands über je eine Stimme.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer oder der stellvertretende Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 10 Die Vereinsämter sind Ehrenämter**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

## **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten.

Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Hierzu wird eine Datenschutzerklärung veröffentlicht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.10.2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 15. März 2016 (Beschluss Mitgliederversammlung). Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Albershausen, den 03.11.2021

Datum der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm: 17.11.2021